

Förderrichtlinien

Stiftung des BDKJ Kreis Kleve

Die Förderrichtlinien der Stiftung wurden durch das Kuratorium 2008 entschieden.

Die Richtlinien geben interessierten Gruppen Hilfestellung und Anhaltspunkte für eine möglichst erfolgreiche Antragstellung.

Die Richtlinien sind für das Kuratorium auch der Rahmen, um zügig über eingegangene Anträge zu entscheiden. Anträge, die nicht in den Rahmen dieser Richtlinien zu passen scheinen, können gleichwohl gestellt werden. Die Stiftung prüft jeden Antrag einzeln und trifft eine Einzelfallentscheidung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht ausdrücklich nicht.

Beratung vor der Antragstellung

Kuratoriumsmitglieder stehen interessierten Antragstellern zur Beratung bei der Formulierung des Antrags zur Verfügung. Die Beratung verfolgt das Ziel, dass Anträge auch gestellt und - wenn möglich - gefördert werden und nicht schon im Vorfeld an Formfragen scheitern.

Betreuung während eines bewilligten Projektes

Wenn für ein Projekt ein Zuschuss bewilligt worden ist, wird das Kuratorium mit der geförderten Gruppe einen Termin vereinbaren für einen Besuch von Kuratoriumsmitgliedern im laufenden Projekt. Das sorgt für Transparenz bei der Mittelverwendung und erleichtert der Gruppe auch den Nachweis mit Foto und Bericht.

- Es werden ausschließlich **Projekte** gefördert. Die Inhalte unterscheiden sich von den üblichen Programmen des Gruppenalltags.
- Projekte ermöglichen eine inhaltliche und praktische Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen mit einer bestimmten Thematik. Sie erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von mindestens sieben Tagen. Unverzichtbares Merkmal eines Projektes ist, dass es von den Gruppenmitgliedern selbst gewählt ist. Zeiten der Vorbereitung und der Auswertung sind Bestandteil eines Projektes.
- Die Projekte sollen noch nicht begonnen worden sein.
- Antragsberechtigt sind Gruppen aus dem Bereich der Katholischen Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Kreisdekanate Kleve und Wesel.
- Von Trägern, die dem Kuratorium der Stiftung nicht persönlich bekannt sind, kann der Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII verlangt werden.
- Anträge sind schriftlich zu stellen. Es wird empfohlen, das Antragsformular der Stiftung zu verwenden.
- Dem Antrag sind eine Projektskizze, ein Zeitplan und ein Kostenplan / Finanzierungsplan beizufügen. Die **Sicherstellung der Gesamtfinanzierung** muss gewährleistet sein.
- Eine reine Materialkostenförderung ist ausgeschlossen.
- Es ist ein **Eigenanteil** von mindestens 25% zu leisten, der durch eigene Finanzmittel und Eigenleistung erbracht werden soll.
- Als Projektkosten anerkannt werden können Referentenhonorare in angemessener Höhe, Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Fahrtkosten der Referenten, Fahrtkosten der Teilnehmer bei Veranstaltungen außerhalb des Standortes des Antrag stellenden Trägers, Vorbereitungskosten (Porto, Leihmieten für Material etc.).
- Die F\u00f6rderung wird gew\u00e4hrt unter dem Vorbehalt der R\u00fcckforderung bei Nichtstattfinden des Projektes.
- Es ist ein **Verwendungsnachweis** zu führen mindestens in der folgenden Form: 1 Foto, 1 schriftlicher Bericht, 1 Telefongespräch mit einem Mitglied des Stiftungskuratoriums.
- Anträge können jederzeit eingereicht werden. Das Kuratorium entscheidet innerhalb von 4 Wochen über vorliegende Anträge.